

Beglaubigte Abschrift

Az.: 1a L 1379/23.A

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des

[REDACTED]

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Kanzlei Keienborg,
Friedrich-Ebert-Straße 17, 40210 Düsseldorf,
Gz.: [REDACTED],

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des
Innern und für Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bun-
desamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf,
Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: [REDACTED]

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts (Dublin / Italien)
hier: Abänderungsantrag gemäß § 80 Abs. 7 VwGO

hat die 1a. Kammer des

VERWALTUNGSGERICHTS GELSENKIRCHEN

am 31. August 2023

durch

den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]
als Einzelrichter

b e s c h l o s s e n :

Unter Abänderung des Beschlusses der Kammer vom 11.
Februar 2022 - 1a L 110/22.A - wird die aufschiebende Wir-
kung der am 31. Januar 2022 erhobenen Klage (Az.: 1a K
580/22.A) gegen die in Ziffer 3 des Bescheides des Bundes-
amtes für Migration und Flüchtlinge vom 19. Januar 2022
enthaltene Abschiebungsanordnung angeordnet.

Die Kosten des – gerichtsgebührenfreien – Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Gründe:

Der sich aus dem Tenor ergebende Antrag des Antragstellers, über den gemäß § 76 Abs. 4 des Asylgesetzes (AsylG) der zuständige Berichterstatter als gesetzlicher Einzelrichter entscheidet, hat Erfolg. Er ist zulässig (dazu I.) und begründet (dazu II.).

I.

Der Antrag ist zulässig.

Zunächst handelt es sich um den gemäß § 80 Abs. 7 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) statthaften Rechtsbehelf. Danach kann das Gericht der Hauptsache, also das Gericht, an dem die Hauptsache zum Zeitpunkt der Antragstellung anhängig ist, einen gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ergangenen Eilbeschluss auf Antrag eines Beteiligten wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände ändern. Für die Zulässigkeit eines solchen Antrages ist also Voraussetzung, dass der Antragsteller Umstände vorbringt, entweder nachträglich eingetreten sind oder zwar schon im Zeitpunkt der betroffenen Eilentscheidung vorlagen, aber ohne Verschulden nicht vorgebracht werden konnten, und die, wären sie im früheren Eilverfahren berücksichtigt worden, möglicherweise eine andere Entscheidung begründet hätten.

Vgl. dazu nur Puttler, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Auflage 2018, § 80 Rn. 200 m.w.N.

Demnach ist der Antrag des Antragstellers statthaft, weil dieser sich auf nachträglich veränderte Umstände beruft (hier: Ablauf der Überstellungsfrist), die möglicherweise eine andere Entscheidung verlangen, als sie das Gericht unter den damaligen Umständen am 11. Februar 2022 noch getroffen hat. Gegen die Statthaftigkeit spricht auch nicht der Umstand, dass in der Hauptsache bereits mit Urteil vom 8. August 2023 eine Entscheidung ergangen ist. Denn das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, die Hauptsache mithin noch anhängig.

Dass Vorliegen einer gerichtlichen Entscheidung in der Hauptsache führt ferner nicht dazu, dass dem Antrag das Rechtsschutzbedürfnis fehlt. Zwar ist dieses in der Tat zu verneinen, wenn gesichert ist, dass es des Rechtsbehelfs nicht bedarf, der

Rechtsbehelf mithin keinen Mehrwert verspricht. Dass ist im Zusammenhang mit drohenden Abschiebungen insbesondere der Fall, wenn eine solche mit hinreichender Sicherheit nicht droht. Allerdings kann nach gefestigter und einhelliger Rechtsprechung nicht bereits dann von einer nichtdrohenden Abschiebung ausgegangen werden, wenn eine Abschiebung nur unwahrscheinlich ist. Denn aus Gründen effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes – GG) sind die Anforderungen an die Versagung eines Rechtsschutzbedürfnisses besonders streng und im Zusammenhang mit Rechtsbehelfen jedenfalls gegen Abschiebungsanordnungen erst dann erfüllt, wenn die zuständige Behörde ausdrücklich zugesichert hat, keine Abschiebung vorzunehmen.

Vgl. dazu nur OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 13. Juli 2016 - OVG 6 S 17.16 -, juris, Rn. 5 ff.

Vorliegend sind diese Voraussetzungen indes nicht erfüllt. Zwar ist eine Abschiebung als unwahrscheinlich zu bezeichnen, da sich aus den Schriftsätzen der Antragsgegnerin ergibt, dass sie das der Klage stattgebende Urteil in der Hauptsache rechtskräftig werden zu lassen gedenkt. Gleichwohl reicht dies nach Besagtem nicht aus, um das Rechtsschutzbedürfnis eines Eilantrages gegen die Abschiebungsanordnung entfallen zu lassen. Denn nicht nur, dass das Urteil im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung noch nicht rechtskräftig ist, also der streitgegenständliche Bescheid wegen des negativen Eilbeschlusses vom 11. Februar 2022 aktuell weiterhin Wirkungen entfaltet, liegt von der zuständigen Ausländerbehörde keine ausdrückliche Erklärung vor, dass eine Abschiebung nicht vorgenommen wird. Die hiergegen gerichteten Ausführungen der Antragsgegnerin erschöpfen sich dabei in allgemeinen rechtsstaatlichen Überlegungen, die wegen der fehlenden Rechtskraft des Urteils unzutreffend, jedenfalls aber nicht hinreichend sind.

II.

Der Antrag hat auch in der Sache Erfolg.

Die auf der Grundlage von § 80 Abs. 5 Satz 1 Var. 1 VwGO erneut vorzunehmende Interessenabwägung,

vgl. zu diesem Prüfungsmaßstab BVerwG, Beschluss vom 10. März 2011 - 8 VR 2.11 -, juris, Rn. 8,

fällt in Anwendung der schon im Beschluss vom 11. Februar 2022 dargestellten Abwägungskriterien nunmehr zu Lasten der Antragsgegnerin aus. Nach dem (nunmehr eingetretenen) Sach- und Streitstand hat die in der Hauptsache erhobene Klage gegen die erlassene Abschiebungsanordnung Erfolg, wie sich aus den Ausführungen des Gerichts in seinem in der Hauptsache ergangenen Urteil vom 8. August 2023 ergibt (Az. 1a K 580/22.A). Dort wird ausführlich begründet, dass bereits die in Ziffer 1 des streitgegenständlichen Bescheids getroffene Unzulässigkeitsentscheidung rechtswidrig ist, weil aufgrund der Weigerung der italienischen Behörden, sog. Dublin-Rückkehrer (wieder-)aufzunehmen, systemische Mängel vorliegen, die nach Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 und 3 der Dublin-III-VO zu einem Zuständigkeitsübergang auf die Antragsgegnerin führen.

Vgl. dazu ausführlich auch OVG NRW, Beschlüsse vom 5. Juli 2023 - 11 A 1722/22.A -, juris, Rn. 46 ff. und vom 7. Juni 2023 - 11 A 2342/19.A -, juris, Rn. 47 ff.

Insoweit kommt es auf den vom Antragsteller aufgeworfene Frage, ob die Überstellungsfrist abgelaufen ist, nicht an. Da das Gericht die Interessenabwägung umfassend und nicht bloß beschränkt auf die von dem die Abänderung beantragenden Beteiligten angeführten Aspekte hin überprüfen muss, spielt es keine Rolle, dass das Gericht dem Antrag aus anderen Gründen stattgibt, als der Beteiligte vorgebracht hat.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylG.

Rechtsmittelbelehrung:

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 Asylgesetz).



Beglaubigt
als Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen